



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2010/0282(COD)

22.3.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist
(KOM(2010)0550 – C7-0318/2010 – 2010/0282(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Eleni Koppa

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für den Beschluss zur Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst (im Folgenden PRS („Public Regulated Service“)), einem Dienst des Programms Galileo für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen, der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern vorbehalten ist, vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme konzentriert sich hauptsächlich auf sicherheitsrelevante Themen und hebt gleichzeitig die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung der Kommission in die Überwachung der Anwendung der gemeinsamen Mindeststandards gemäß der entsprechenden Verordnung hervor. Ein verbessertes Sanktionssystem zur Gewährleistung einer zentralisierten Kontrolle ihrer Umsetzung wird vorgeschlagen. Die Kommission muss in ihrer Funktion als Verwalterin des GNSS-Programms der EU befugt sein, Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Mindeststandards festzulegen. Die Mitgliedstaaten legen ihrerseits fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften gemäß diesem Beschluss zu verhängen sind. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Festlegung dieser Vorschriften dafür sorgen, dass bei Verschlussfällen ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist.

Angesichts des sensiblen Charakters des PRS und der ständig bestehenden Notwendigkeit, Verschlussfälle zu schützen, muss die Kommission sicherstellen, dass die zuständigen PRS-Behörden stets die gemeinsamen Mindeststandards einhalten. Daher ist es wichtig, dass Betriebsprüfungen, Kontrollen oder Kontrollbesuche regelmäßig durchgeführt werden.

In diesem Entwurf einer Stellungnahme wird die wichtige Rolle des PRS als nützliches Instrument bei GSVP-Operationen hervorgehoben und die Entwicklung von Kapazitäten gefordert, um kritische Infrastrukturen präventiv zu schützen und das reibungslose Funktionieren des Systems, insbesondere bei einer internationalen Krise, sicherzustellen.

Die Verfasserin der Stellungnahme stimmt mit der Kommission hinsichtlich des Vorschlags überein, dass auch Drittstaaten und internationalen Organisationen nach Abschluss internationaler Vereinbarungen mit der EU gemäß dem in Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren der Zugang zum PRS ermöglicht werden soll. Die Verfasserin der Stellungnahme hebt hervor, dass bei diesem Verfahren die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist und dass in dieser Vereinbarung die Konsequenzen für den Fall eines Verstoßes gegen ihre Vorschriften festgelegt werden. Alle Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um die Sicherheit des Systems und hochgradige Dienstkontinuität zu gewährleisten.

Eine wirksame Ausfuhrkontrolle von Technologie und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in europäischen und internationalen Ausfuhrkontrollregelungen genannt werden, ist zu gewährleisten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) bestehen die spezifischen Ziele des Programms Galileo darin zu gewährleisten, dass die vom System erzeugten Signale insbesondere dazu genutzt werden können, einen öffentlich-staatlichen Dienst („Public Regulated Service“, im Folgenden „PRS“) bereitzustellen, der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist.

Geänderter Text

(1) Gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) bestehen die spezifischen Ziele des Programms Galileo darin zu gewährleisten, dass die vom System erzeugten Signale insbesondere dazu genutzt werden können, einen öffentlich-staatlichen Dienst („Public Regulated Service“, im Folgenden „PRS“) bereitzustellen, der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern für sensible Anwendungen, die eine **wirksame Zugangskontrolle und eine** hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Einfügung soll die Notwendigkeit hervorgehoben werden, den Zugang zu den sensiblen PRS-Anwendungen in wirksamer Weise zu kontrollieren.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Programm Galileo ist wichtig für die Stärkung der Unabhängigkeit und die Verbesserung der Sicherheitslage der Union. Insbesondere sein PRS ist ein nützliches Instrument für Lageerkennung

sowie Such- und Rettungseinsätze im Rahmen von GSVP-Operationen sowie für den Schutz von kritischen Infrastrukturen in der Union.

Begründung

Dieser Änderungsantrag hebt hervor, wie wichtig Galileo und der dazugehörige PRS für die Unabhängigkeit und die Sicherheit der EU sind. Er betont vor allem die Rolle des PRS im Rahmen von GSVP-Operationen.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Im Hinblick auf die wichtige Rolle des PRS für die Navigation und Zielsuche militärischer Systeme sollten die zuständigen Institutionen der Union und der Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen und noch stärker auf eine mögliche Überarbeitung des internationalen Rechtsrahmens einschließlich des 1967 abgeschlossenen Weltraumvertrags unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts seit den 1960er Jahren hinzuwirken.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unter den verschiedenen Diensten, die von den europäischen Satellitennavigationssystemen bereitgestellt werden, ist der PRS der am besten gesicherte und zugleich der sensibelste. Er muss für seine Nutzer auch in den schwersten Krisenfällen die

(4) Unter den verschiedenen Diensten, die von den europäischen Satellitennavigationssystemen bereitgestellt werden, ist der PRS der am besten gesicherte und zugleich der sensibelste. Er muss für seine Nutzer auch in den schwersten Krisenfällen die

Dienstkontinuität gewährleisten. Wird bei der Benutzung dieses Dienstes gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, hat dies nicht nur Folgen für den betroffenen Benutzer, sondern möglicherweise auch für andere Benutzer. Bei Nutzung und Verwaltung des PRS stehen somit die Mitgliedstaaten gemeinsam in der Pflicht, für die Sicherheit der Europäischen Union und ihre eigene Sicherheit zu sorgen. Demnach ist der Zugang zum PRS strikt auf bestimmte Benutzergruppen zu beschränken, die auch ständig überwacht werden müssen.

Dienstkontinuität gewährleisten. ***Dies ist nur möglich, wenn es gelingt, mit technischen Maßnahmen sicherzustellen, dass keiner der in den Bereichen Weltraum und Navigation wichtigen Akteure Galileo oder seine Bestandteile verändern, stören oder gar zerstören kann.*** Wird bei der Benutzung dieses Dienstes gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, hat dies nicht nur Folgen für den betroffenen Benutzer, sondern möglicherweise auch für andere Benutzer. Bei Nutzung und Verwaltung des PRS stehen somit die Mitgliedstaaten gemeinsam in der Pflicht, für die Sicherheit der Europäischen Union und ihre eigene Sicherheit zu sorgen. Demnach ist der Zugang zum PRS strikt auf bestimmte Benutzergruppen zu beschränken, die auch ständig überwacht werden müssen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Generell müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten alles unternehmen, um die Sicherheit des im Rahmen des Programms Galileo errichteten Systems sowie den Schutz der PRS-Technik und -Geräte zu gewährleisten, damit nicht die für den PRS bestimmten Signale von nicht autorisierten natürlichen oder juristischen Personen genutzt werden können und damit eine gegen sie gerichtete feindliche Nutzung des PRS verhindert wird.

Geänderter Text

(8) Generell müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten alles unternehmen, um die Sicherheit des im Rahmen des Programms Galileo errichteten Systems sowie den Schutz der PRS-Technik und -Geräte zu gewährleisten, damit nicht die für den PRS bestimmten Signale von nicht autorisierten natürlichen oder juristischen Personen genutzt werden können und damit eine gegen sie gerichtete feindliche Nutzung des PRS verhindert wird. ***Daher sollte ein europäisches Kontrollsystem geschaffen werden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Hierbei ist es von Bedeutung, dass die **Mitgliedstaaten Sanktionen** für Verstöße gegen die Pflichten aufgrund dieses Beschlusses festlegen **und** sicherstellen, dass diese Sanktionen angewendet werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(9) Hierbei ist es von Bedeutung, dass die **Kommission Verwaltungsmaßnahmen** für Verstöße gegen die Pflichten aufgrund dieses Beschlusses **festlegt, während die Mitgliedstaaten** festlegen **sollten, welche Sanktionen anzuwenden sind, wenn gegen nationale Vorschriften, die gemäß diesem Beschluss festgelegt wurden, verstoßen wird. Die Mitgliedstaaten sollten** sicherstellen, dass diese Sanktionen **und Verwaltungsmaßnahmen** angewendet werden. Die **Verwaltungsmaßnahmen und die** Sanktionen müssen **in allen Fällen** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Werden Verwaltungsmaßnahmen oder Sanktionen verhängt, steht der beschuldigten Person oder dem beschuldigten Unternehmen ein Einspruchsrecht zu.**

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Auch dem Rat fallen Aufgaben bei der Verwaltung des PRS zu, was sich zum einen aus der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren, ergibt und zum anderen aus der Zustimmung zu den internationalen Vereinbarungen, mit denen ein Drittstaat oder eine internationale Organisation autorisiert wird, den PRS zu nutzen.

Geänderter Text

(12) Auch dem Rat fallen Aufgaben bei der Verwaltung des PRS zu, was sich zum einen aus der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren, ergibt und zum anderen aus der Zustimmung zu den internationalen Vereinbarungen, mit denen ein Drittstaat oder eine internationale Organisation autorisiert wird, den PRS zu nutzen. **Die sicherheitspolitische Steuerung im Falle eines unmittelbaren Angriffs durch einen feindlichen Staat oder einen staatsunabhängigen Akteur gegen die**

Union, gegen die Mitgliedstaaten oder gegen Partnerländer, die PRS oder andere Galileo-Dienste in Anspruch nehmen, muss geklärt sein. Der Rat sollte daher die Gemeinsame Aktion 2004/552/GASP entsprechend den Veränderungen, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben, aktualisieren, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzen der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission in Bezug auf eine Unterbrechung oder erhebliche Abänderung des Dienstes im Falle einer unmittelbaren Bedrohung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Jeder PRS-Nutzer sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit ein reibungsloses Funktionieren des Systems sichergestellt ist, und zu diesem Zweck die Kontinuität und ungestörte Übertragung der Signale gewährleisten. Kapazitäten auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie im Rahmen der GSVP sollten ausgebaut werden, um Spoofing-Angriffen gegen das verschlüsselte PRS-Signal vorzubeugen und die Sicherheit von kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Entwicklung von Kapazitäten gefordert, mit denen Bedrohungen für ein gutes Funktionieren des PRS, insbesondere bei einer internationalen Krise, begegnet werden kann. Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates bezieht sich eher auf Maßnahmen, die bei Auftreten einer solchen unangenehmen Situation zu ergreifen wären, und weniger auf deren Vermeidung.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Was die Herstellung und Sicherheit der Empfänger angeht, kann diese Aufgabe aufgrund der Sicherheitserfordernisse nur an einen Mitgliedstaat, der **den PRS nutzt**, bzw. an Unternehmen übertragen werden, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der **den PRS nutzt**, niedergelassen sind. Ferner muss der Hersteller von Empfängern vorab von der Agentur für das europäische GNSS, die durch die Verordnung (EG) Nr. xxx/20109 eingerichtet wurde, ordnungsgemäß autorisiert worden sein und die Vorschriften befolgen, die von der bei dieser Agentur eingerichteten Akkreditierungsstelle festgelegt wurden. Die zuständigen PRS-Behörden haben die Aufgabe, ständig die Einhaltung sowohl der von dieser Akkreditierungsstelle aufgestellten Akkreditierungsstandards als auch der besonderen technischen Anforderungen, die sich aus den einheitlichen Mindeststandards ergeben, zu überwachen.

Geänderter Text

(13) Was die Herstellung und Sicherheit der Empfänger angeht, kann diese Aufgabe aufgrund der Sicherheitserfordernisse nur an einen Mitgliedstaat, der **eine zuständige PRS-Behörde benannt hat**, bzw. an Unternehmen übertragen werden, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der **eine zuständige PRS-Behörde benannt hat**, niedergelassen sind. Ferner muss der Hersteller von Empfängern vorab von der Agentur für das europäische GNSS, die durch die Verordnung (EG) Nr. xxx/20109 eingerichtet wurde, ordnungsgemäß autorisiert worden sein und die Vorschriften befolgen, die von der bei dieser Agentur eingerichteten Akkreditierungsstelle festgelegt wurden. Die zuständigen PRS-Behörden haben die Aufgabe, ständig die Einhaltung sowohl der von dieser Akkreditierungsstelle aufgestellten Akkreditierungsstandards als auch der besonderen technischen Anforderungen, die sich aus den einheitlichen Mindeststandards ergeben, zu überwachen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Hinsichtlich **der Ausfuhrkontrolle sollten die Ausfuhren von** Geräten und Technik für die Nutzung des PRS **aus der Europäischen Union** auf jene Drittstaaten beschränkt werden, die gemäß einer mit der Union geschlossenen internationalen Vereinbarung eine ordnungsgemäße

Geänderter Text

(14) **Technologie mit doppeltem Verwendungszweck muss allgemein wirksamen Kontrollen unterworfen werden, wenn sie aus der Europäischen Union ausgeführt wird. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Prüfung von Ausfuhrkontrollanträgen für**

Autorisierung für den Zugang zum PRS erhalten haben.

GNSS-relevante Güter seitens ihrer Wirtschaft die Vorschriften europäischer und internationaler Ausfuhrkontrollregelungen wie etwa der Vereinbarung von Wassenaar über Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck einhalten. Insbesondere hinsichtlich Geräten und Technik für die Nutzung des PRS sollten die Ausfuhren auf jene Drittstaaten beschränkt werden, die gemäß einer mit der Union geschlossenen internationalen Vereinbarung eine ordnungsgemäße Autorisierung für den Zugang zum PRS erhalten haben.

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist die Klarstellung, dass der PRS Technologien mit doppeltem Verwendungszweck beinhaltet. Daher müssen die Mitgliedstaaten und ihre Wirtschaftsbranchen die Vorschriften europäischer und internationaler Ausfuhrkontrollregelungen einhalten.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Kommission sollte im Rahmen eines Vorschlags der Kommission über die Preisgestaltung für GNSS-Dienste mit Hilfe der Mitgliedstaaten ein geeignetes Finanzierungsmodell für den PRS vorschlagen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über diesen Finanzrahmen Bericht erstatten. In diesem Bericht sind die für den PRS erforderlichen Beträge und die Art und Weise, wie diese aufgebracht werden, aufgeführt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Rat, die Kommission und **die** Mitgliedstaaten haben weltweit unbeschränkten und kontinuierlichen Zugang zum PRS.

Geänderter Text

2. Der Rat, die Kommission und **alle** Mitgliedstaaten haben **das Recht auf** weltweit unbeschränkten und kontinuierlichen Zugang zum PRS.

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, hervorzuheben, dass alle Mitgliedstaaten das Recht auf Zugang zum PRS haben, wenn sie ihn nutzen möchten und sofern sie – wie in anderen Artikeln festgelegt – die Mindestsicherheitsstandards einhalten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten, die den PRS in sicherheitsrelevanten Bereichen nutzen, tun dies im Einklang mit den Prinzipien und Prioritäten der Union gemäß Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union sowie gemäß der Europäischen Sicherheitsstrategie.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll klarstellen, dass die Nutzung von PRS in verteidigungsrelevanten Bereichen gemäß den Grundprinzipien und Prioritäten der EU erfolgen muss.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Benutzer des PRS sind die

AD\861453DE.doc

Geänderter Text

4. Die Benutzer des PRS sind die

11/23

PE456.623v04-00

natürlichen oder juristischen Personen, die von den PRS-Nutzern ordnungsgemäß zum Besitz oder zur Benutzung eines PRS-Empfängers autorisiert wurden.

natürlichen oder juristischen Personen ***einschließlich staatlicher Stellen***, die von den PRS-Nutzern ordnungsgemäß zum Besitz oder zur Benutzung eines PRS-Empfängers autorisiert wurden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass auch staatliche Stellen PRS-Nutzer sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 7 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

7. als auch eine *Übereinkunft* zwischen der Union und diesem Drittstaat oder dieser internationalen Organisation besteht, das nach dem Verfahren von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union geschlossen wurde und in dem die Bedingungen und Regelungen für die Nutzung des PRS durch diesen Drittstaat oder diese internationale Organisation festgelegt sind.

Geänderter Text

7. als auch eine *Vereinbarung* zwischen der Union und diesem Drittstaat oder dieser internationalen Organisation besteht, das nach dem Verfahren von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ***und mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments*** geschlossen wurde und in dem die Bedingungen und Regelungen für die Nutzung des PRS durch diesen Drittstaat oder diese internationale Organisation festgelegt sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird daran erinnert, dass Artikel 218 die Zustimmung des Europäischen Parlaments verlangt (Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 7 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- angesichts der Tatsache, dass PRS-bezogene Güter und Technologien einen doppelten Verwendungszweck aufweisen,

alle acht Kriterien des Verhaltenskodexes der Europäischen Union für Waffenausfuhren gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 von den Mitgliedstaaten, Drittstaaten und internationalen Organisationen eingehalten werden;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 2 – Absatz 7 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- der Drittstaat bzw. die internationale Organisation sich in ihrem Handeln von den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Schutz der Religion, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt.

Begründung

Drittstaaten oder internationale Organisationen dürfen nur dann Zugang zum PRS erhalten, wenn sie die Grundsätze gemäß Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union wahren, da der PRS nicht von Drittstaaten mit unterdrückerischen, totalitären oder autoritären Regimes missbraucht werden sollte.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission legt die Vorschriften für den Schutz von Verschluss­sachen betreffend den PRS in delegierten Rechtsakten nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 insbesondere in jenen Fällen fest, in denen eine natürliche oder juristische Person Zugang zu Verschluss­sachen benötigt, um eine bestimmte Funktion ausüben oder eine bestimmte Aufgabe erfüllen zu können. Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die besonderen Bestimmungen bekannt, die er zur Umsetzung dieses Absatzes verabschiedet.

Geänderter Text

2. Die Kommission legt die Vorschriften für den Schutz von Verschluss­sachen betreffend den PRS in delegierten Rechtsakten nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 insbesondere in jenen Fällen fest, in denen eine natürliche oder juristische Person Zugang zu Verschluss­sachen benötigt, um eine bestimmte Funktion ausüben oder eine bestimmte Aufgabe erfüllen zu können. Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die besonderen Bestimmungen bekannt, die er zur Umsetzung dieses Absatzes verabschiedet, **wobei zumindest das gleiche Schutzniveau gilt wie dasjenige, das durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission gemäß dem Anhang der Entscheidung 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission und die Sicherheitsvorschriften des Rates gemäß dem Anhang der Entscheidung 2001/264/EG des Rates gewährleistet ist.**

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, einen sicheren Schutz von Verschluss­sachen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Wurden Daten über das PRS an unbefugte Dritte weitergegeben, **leitet** die Kommission **Ermittlungen ein, unterrichtet den Rat und das Parlament über seine Untersuchungsergebnisse und erlässt** geeignete Maßnahmen zur **Beseitigung der Folgen dieser widerrechtlichen Weitergabe.**

Geänderter Text

3. Wurden Daten über das PRS an unbefugte Dritte weitergegeben, **erlässt** die Kommission geeignete Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass dieser Verstoß beendet wird, und**

- (a) unterrichtet den Verursacher;*
- (b) schätzt den potenziellen Schaden für die Interessen der Union oder der Mitgliedstaaten ab;*
- (c) trifft geeignete Maßnahmen, damit ein solcher Vorfall sich nicht wiederholt,*
- (d) unterrichtet die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen und*
- (e) setzt das Parlament und den Rat über die Ergebnisse dieser Maßnahmen in Kenntnis.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sanktionen

Sanktionen *und Verwaltungsmaßnahmen*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt fest, welche Verwaltungsmaßnahmen bei einem Verstoß gegen die Vorschriften dieses Beschlusses durch einen PRS-Nutzer gelten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen *und Verwaltungsmaßnahmen*

nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Beschlusses zu verhängen sind.
Diese Sanktionen sind wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Beschlusses zu verhängen sind.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, nicht nur Sanktionen auf der Grundlage des Strafrechts, sondern auch Verwaltungsmaßnahmen im Voraus festzulegen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Drittstaaten und internationale Organisationen sind die angemessenen Maßnahmen bei Nichteinhaltung in dem in Artikel 2 Absatz 7 erwähnten Übereinkommen festgelegt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vorgesehenen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen sind wirksam, angemessen und abschreckend. Eine Gefährdung der Sicherheit des Systems kann eine Entziehung der Zugangsautorisierung nach sich ziehen. Werden Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen verhängt, kann die beschuldigte Person oder das beschuldigte Unternehmen Einspruch dagegen einlegen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Als Betreiberin der Sicherheitszentrale nach Artikel 16 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 (im Folgenden „Sicherheitszentrale“) kann die Agentur für das europäische GNSS von einem PRS-Nutzer als zuständige PRS-Behörde benannt werden.

Geänderter Text

4. Als Betreiberin der Sicherheitszentrale nach Artikel 16 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 (im Folgenden „Sicherheitszentrale“) kann die Agentur für das europäische GNSS von einem PRS-Nutzer als zuständige PRS-Behörde benannt werden. ***Die Agentur für das europäische GNSS kann als zuständige PRS-Behörde für den Rat, die Kommission und die Agenturen der Europäischen Union benannt werden.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission überwacht mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der Agentur für das europäische GNSS die Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards durch die zuständigen PRS-Behörden, indem sie insbesondere Betriebsprüfungen oder Kontrollbesuche vornimmt.

Geänderter Text

7. Die Kommission überwacht mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der Agentur für das europäische GNSS die Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards durch die zuständigen PRS-Behörden, indem sie insbesondere ***regelmäßige*** Betriebsprüfungen oder Kontrollbesuche vornimmt.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird hervorgehoben, dass es erforderlich ist, die Überwachungsmaßnahmen (Betriebsprüfungen/ Kontrollbesuche) regelmäßig durchzuführen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die zuständigen PRS-Behörden

berichten der Kommission und der Agentur für das europäische GNSS regelmäßig über die Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Die Kommission berichtet mit Hilfe der Agentur für das europäische GNSS dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre über die Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards durch die zuständigen PRS-Behörden sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Standards.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat, der ***den PRS verwendet***, kann die Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entweder selbst übernehmen oder an Unternehmen übertragen, die auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates, der ***den PRS verwendet***, niedergelassen sind. Der Rat oder die Kommission können die Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entweder an einen Mitgliedstaat, der ***den PRS verwendet***, übertragen oder an Unternehmen, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der ***den PRS verwendet***, niedergelassen sind.

1. Jeder Mitgliedstaat, der ***eine zuständige PRS-Behörde benannt hat***, kann die Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entweder selbst übernehmen oder an Unternehmen übertragen, die auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates, der ***eine zuständige PRS-Behörde benannt hat***, niedergelassen sind. Der Rat oder die Kommission können die Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entweder an einen Mitgliedstaat, der ***eine zuständige PRS-Behörde benannt hat***, übertragen oder an Unternehmen, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der ***eine zuständige PRS-Behörde benannt hat***, niedergelassen

sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Stelle für die Sicherheitsakkreditierung der europäischen Satellitennavigationssysteme kann einem in Absatz 1 genannten Akteur jederzeit die von ihr erteilte Autorisierung zur Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entziehen, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht eingehalten wurden.

Geänderter Text

5. Die Stelle für die Sicherheitsakkreditierung der europäischen Satellitennavigationssysteme kann einem in Absatz 1 genannten Akteur jederzeit die von ihr erteilte Autorisierung zur Herstellung der PRS-Empfänger und der dazugehörigen Sicherheitsmodule entziehen, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht eingehalten wurden. ***Gegen die Entscheidung über die Entziehung der Autorisierung kann Einspruch eingelegt werden. Das Einspruchsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Sicherheit des Systems aufgrund von Handlungen der in Absatz 1 erwähnten Akteure, die bereits stattgefunden haben, gegenwärtig stattfinden oder möglicherweise stattfinden könnten, gefährdet ist.***

Begründung

Es ist eines der Grundprinzipien des europäischen Rechts, jeder beschuldigten natürlichen Person und jedem Unternehmen das Recht zu gewähren, Einspruch gegen die Entscheidung über die Entziehung einer Autorisierung einzulegen, doch sollte ein derartiges Einspruchsverfahren keine aufschiebende Wirkung haben, wenn Gründe der Sicherheit dagegen sprechen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Systeme und Module müssen

flexibel sein, damit dem ständig steigenden Bedarf entsprochen werden kann.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Drittstaat kann nicht allein deshalb als PRS-Nutzer gelten, weil auf seinem Hoheitsgebiet eine Referenzstation eingerichtet wird, die PRS-Geräte aufnimmt und dem System angehört, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist. Die Kommission vereinbart mit diesem Staat die Regelung für die Ansiedlung und den Betrieb der Referenzstation, die PRS-Geräte aufnimmt.

Geänderter Text

Ein Drittstaat kann nicht allein deshalb als PRS-Nutzer gelten, weil auf seinem Hoheitsgebiet eine Referenzstation eingerichtet wird, die PRS-Geräte aufnimmt und dem System angehört, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist. Die Kommission vereinbart mit diesem Staat die Regelung für die Ansiedlung und den Betrieb der Referenzstation, die PRS-Geräte aufnimmt. ***Diese detaillierten Regelungen beinhalten die Möglichkeit, den relevanten europäischen Stellen zu Kontrollzwecken Zugang zur Referenzstation zu gewähren.***

Begründung

Den europäischen Kontrollbehörden sollte der Zugang zur Referenzstation in Drittstaaten zu Kontrollzwecken garantiert werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Konsultationen der Agentur für das europäische GNSS

Die Kommission schafft die Bedingungen dafür, dass die Agentur für das europäische GNSS in kürzestmöglicher Zeit in den Entscheidungsprozess

bezüglich des PRS eingebunden werden kann. Die Kommission konsultiert gegebenenfalls die Agentur für das europäische GNSS über alle Angelegenheiten mit Bezug zum PRS.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **einen Monat** verlängert.

Geänderter Text

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

Begründung

Dieser Änderungsantrag verändert den Zeitraum, der dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung steht, um Einwände gegen delegierte Rechtsakte zu erheben, entsprechend dem in der zweiten Lesung zu den außenpolitischen Finanzinstrumenten verabschiedeten Text.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Da eine zuständige PRS-Behörde von einem **Zwischenfall**, der die Sicherheit des PRS gefährdet, wie der Diebstahl oder Verlust eines Empfängers, unbedingt Kenntnis erlangen muss, stattet sich jede von ihnen mit den Mitteln aus, die sie benötigt, um **einen solchen Zwischenfall** zu erkennen, seine Folgen zu verhindern und der Sicherheitszentrale darüber zu berichten.

Geänderter Text

6. Da eine zuständige PRS-Behörde von einem **Ereignis**, der die Sicherheit des PRS gefährdet, wie der Diebstahl oder Verlust eines Empfängers, unbedingt Kenntnis erlangen muss, stattet sich jede von ihnen mit den Mitteln aus, die sie benötigt, um **ein solches Ereignis** zu erkennen, seine Folgen zu verhindern und der Sicherheitszentrale darüber zu berichten.

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

[English translator's note: In the Czech text of the Commission proposal, the first use of the term 'incident' in point 6 is preceded by the word 'unintentional'.] In the light of the fact that theft, which is an intentional criminal act, is mentioned in the list of incidents, the term 'incident' [or in Czech 'unintentional incident'] is not an appropriate expression. With a view also to the other language versions, it would be more appropriate to use the term 'event', which is consistent with the rest of the legislative text and covers both intentional and unintentional acts.

VERFAHREN

Titel	Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0550 – C7-0318/2010 – 2010/0282(COD)		
Federführender Ausschuss	ITRE		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 16.12.2010		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Eleni Koppa 29.11.2010		
Prüfung im Ausschuss	6.12.2010	1.2.2011	28.2.2011
Datum der Annahme	10.3.2011		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	35 5 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Frieda Brepoels, Arnaud Danjean, Mário David, Michael Gahler, Andrzej Grzyb, Anna Ibrisagic, Anneli Jäätteenmäki, Ioannis Kasoulides, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Krzysztof Lisek, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Mario Mauro, Willy Meyer, Francisco José Millán Mon, Alexander Mirsky, María Muñoz De Urquiza, Raimon Obiols, Pier Antonio Panzeri, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, Ernst Strasser, Hannes Swoboda, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Graham Watson		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Elisabeth Jeggle, Barbara Lochbihler, Doris Pack, Judith Sargentini, Marietje Schaake, Alf Svensson, Indrek Tarand, Traian Ungureanu		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Victor Boștinaru, Zuzana Roithová, Tatjana Ždanoka		